
ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

- 1 DACHFORM: IM I GESCH. GEBIET: SATTELDACH, WALMDACH UND FLACHDACH
IM II GESCH. GEBIET SATTELDACH UND WALMDACH. AUSNAHME FÜR FLACHDACH
BEI ECKGRUNDSTÜCKEN UND BAUGRUPPEN VON 3 GEBÄUDEN.
IM II UND MEHRGESCH. GEBIET: FLACHDACH UND SATTELDACH
- 2 DACHNEIGUNG: CA 25 ° A.T.
- 3 GAUPEN, DREMPEL U. ZWERCHGIEBEL: BEI II UND MEHRGESCH. GEBÄUDEN UNZULÄSSIG
BEI I-GESCH. GEBÄUDEN IM II-GESCH. GEBIET SIND
DREMPEL BIS 1.00 m ZULÄSSIG. GAUPEN SIND GENERELL
UNZULÄSSIG.
- 4 SOCKELHÖHE: ES IST GRUNDSÄTZLICH NUR DIE MINDESTSOCKELHÖHE, D.H. MINDEST-
GEFÄLLSLAGE ZUM KANAL, AUSZUFÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE
SOCKELHÖHE IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN, IM EINVERNEHMEN
MIT DER GEMEINDE ÖRTLICH FESTGELEGT.